

Neben den Unzuträglichkeiten, welche für Deutschland die Ungeduld aller dieser Wahlkönige hatte, sich eine Hausmacht zu schaffen, waren diejenigen nicht geringer, welche darin bestanden, daß eben diese Könige ihre Kraft und Aufmerksamkeit ganz oder doch überwiegend der Regierung und Pflege ihrer Erbländer zuwendeten und dem Reiche entzogen, daß sie vielfach auch die Kräfte und die Mittel des Reichs für die Interessen jener ausnützten. Wenn in der vorigen Periode die Ottonen und die Hohenstaufen zum Schaden Deutschlands jahrelang in Italien abwesend waren, so war es um wenigstens besser, wenn ein Karl IV. fast immer in seinem Böhmen lebte und nur mit dessen Regierung beschäftigt war, wenn vollends ein Friedrich III. beinahe seine ganze Regierungszeit über kaum einmal aus seinem Osterreich herüber ins „Reich“ kam.

Viertes Kapitel.

Das Reichsgrundgesetz die „Goldene Bulle“.

Wie im Mittelalter überhaupt, im Gegensatz zur Neuzeit, Verfassungen nicht planmäßig und auf einmal, sondern nur allmählich, entweder durch bloßes Herkommen, oder durch einzelne Gesetzgebungsakte, welche bestimmte Verhältnisse regelten, zu stande kamen, so ist es auch mit der deutschen Reichsverfassung ergangen. Und ebenso mit der Verfassung des uns stammverwandten englischen Volkes. Nur mit dem bedeutsamen Unterschiede, daß die Grundgesetze, aus denen nach und nach die englische Verfassung erwuchs, die Magna Charta (1215), die petition of rights (1627), die Habeas-Corpus-Acte (1679), die Bill oder Declaration of rights (1689), insgesammt wichtige Rechte des Volkes im allgemeinen, nicht bloß Vorrechte einer einzelnen Klasse feststellten und gewährleisteten, während im alten deutschen Reiche jedes neue Grundgesetz zwar neue Beschränkungen der Reichsgewalt, des Königtums enthielt, aber immer zu Gunsten einer privilegierten Klasse und meist zu Ungunsten entweder der Freiheiten des Volkes oder der Einheit und Sicherheit des Reiches. So war es mit den Friedericianischen Verordnungen von 1220 und 1232, so ist es mit der „Goldnen Bulle“, und wir werden später sehen, daß es mit dem „Westfälischen Frieden“, dem dritten großen Grundgesetz des alten Reichs, sich nicht anders verhielt.